

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

440/09-12

9. März 2011

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Willibald LIEHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER und

Dr. Peter OBERNDORFER

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Dipl.-Ing. Dr. Walter FAUNIE,

in der Beschwerdesache des Dr. Dietrich KRAFT, Rebenweg 1/18/1, 1170 Wien, des Dr. Jörg MARKOWITSCH, Kremsergasse 1, 1130 Wien, der Dr. Susanne EICHENSEDER, Fleschgasse 3 und 9, 1130 Wien, und der Mag. Ulla RIESENECKER, Kremsergasse 1, 1130 Wien, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, Jordangasse 7/13-14, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 18. Februar 2009, Zln. BOB - 593 und 594/08, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG) und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Verordnung, des Plandokumentes Nr. 6869, behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

(vgl. 8697/1979 und 13.573/1993) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Eine Anhebung der Gebäudehöhenbeschränkung um 1,5 m und der Entfall der besonderen Bebauungsbestimmung BB2 ("Zulässigkeit der Errichtung von maximal 2 Geschossen, die zu Gänze über dem anschließenden Gelände liegen und einem Dachgeschoß") bedeuten keine so wesentliche Änderung des Entwurfs eines Plandokuments, dass deswegen eine neuerliche Auflage zur öffentlichen Einsicht für das rechtmäßige Zustandekommen dieses Plandokuments erforderlich wäre. Zwischen dem aufgelegten Entwurf des Plandokuments PD 6869 und dem schließlich beschlossenen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht auch hinsichtlich der Zielsetzung kein entscheidender Unterschied. Die nahezu unveränderte Beibehaltung der das Baugrundstück betreffenden präjudiziellen Bestimmungen des alten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans PD 5870 im neuen PD 6869 widerspricht nicht den mit der Planänderung verfolgten Zielen (vgl. Vorlagebericht bzw. Entwurfsbericht, Ziele und Gebietsentwicklung).

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 9. März 2011

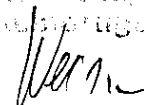
Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dipl.-Ing. Dr. FAUNIE

Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 440/09-13

BERICHTIGUNG GEMÄSS § 42 DER GESCHÄFTSORDNUNG
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES VOM 12. OKTOBER 1946, BGBl. Nr. 202

In dem in der Beschwerdesache des Dr. Dietrich KRAFT, Rebenweg 1/18/1, 1170 Wien, des Dr. Jörg MARKOWITSCH, Kremsergasse 1, 1130 Wien, der Dr. Susanne EICHENSEDER, Fleschgasse 3 und 9, 1130 Wien, und der Mag. Ulla RIESENECKER, Kremsergasse 1, 1130 Wien, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, Jordangasse 7/13-14, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 18. Februar 2009, Zlen. BOB - 593 und 594/08, ergangenen hg. Beschluss vom 9. März 2011 hat die im Kopf angeführte hg. Zahl statt "440/09-12" zu lauten: "B 440/09-12".

Wien, am 24. März 2011

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: